

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst, Kultur, Sport und Sozialem

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Zuwendungsrichtlinie beschlossen:

§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

(1) Die Stadt Weißenfels gewährt in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 I. V. m. § 105 Abs. 1 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen auf den Gebieten der Kunst, der Kultur, des Sportes und des Sozialen mit folgenden Zielen:

1. Kunst und Kultur

- Förderung des kulturell-künstlerischen Nachwuchses
- Entstehung vielfältiger kulturell-künstlerischer Ausdrucksformen
- Schaffung von Voraussetzungen für die aktive Teilnahme aller interessierten Bürger/-Innen am geistig-kulturellen Leben
- Förderung der lokalen und regionalen Forschung

2. Sport

- Förderung des Breiten- und Leistungssports
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- Erhaltung und Verbesserung der Vereinssportanlagen

3. Soziales

- Förderung der sozialen Arbeit
- Integration und Betreuung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen
- Integration von Behinderten
- Integration ausländischer Bürger
- Förderung der Betreuung von bedrohten, misshandelten und sozial gefährdeten Personengruppen
- vielfältige Freizeitangebote für Senioren, Behinderte, Kinder und Jugendliche sowie ausländische Bürger

(2) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Zuwendung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Zu den in § 1 genannten Zuwendungszwecken werden nur solche Projekte gefördert, die im erheblichen Interesse des Zuwendungsgebers liegen und über die Stadtgrenzen hinaus wirken. Dies sind insbesondere folgende Projekte:

1. Kunst und Kultur

Maßnahmen, die Kreativität und Kontinuität aufweisen
Veranstaltungen zur Förderung der künstlerischen Entfaltung von Talenten
Aktivitäten mehrerer freier Träger zur Vernetzung der Kulturarbeit
Maßnahmen, die die regionale Identität und das Geschichtsbewusstsein weiterentwickeln
besondere Jubiläen, soweit der Antragsteller mit seiner Arbeit überregionale Ausstrahlung erzielt

2. Sport

Sportwettkämpfe und Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich
Wettkampfförderung für Sportler oder Mannschaften, die an Meisterschaften von überregionaler Bedeutung teilnehmen
Maßnahmen des Behindertensportes
Anschaffung von Sportgeräten
Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind
Veranstaltungen des Kreissportbundes mit den städtischen Vereinen
Baumaßnahmen, die sowohl Neu-, Um- und Ausbau bzw. Instandhaltung betreffen, wobei der Pacht- bzw. Erbbaupachtvertrag bei Antragstellung noch mindestens eine 10-jährige Laufzeit haben muss oder die Sportstätte Eigentum des Vereins ist
Unterhaltung der Pflege der Sportstätten

3. Soziales

Projekte und Veranstaltungen zur Betreuung und Integration der in § 1 genannten Personengruppen
Unterstützung von Projekten zum Schutz von Frauen
Unterstützung von Projekten zur Erholung von Vorschulkindern
Projekte und Veranstaltungen, die Im öffentlichen Interesse der Stadt Weißenfels stehen und eine überregionale Wirkung haben.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Nach Maßgabe dieser Richtlinie können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die ihren Sitz in der Stadt Weißenfels haben, ausgenommen der Ortsteile Markwerben, Uichteritz, Tagewerben, Reichardtswerben, Großkorbetha, Wengelsdorf, Langendorf, Schkortleben, Borau, Leißling, Storkau und Burgwerben, Zuwendungsempfänger sein. Ausnahmsweise können auch für nichtrechtsfähige Vereinigungen Zuwendungen bewilligt werden. In diesen Fällen muss jedoch bereits im Antrag eine Person benannt sein, die für eventuelle Rückzahlungen einsteht.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Der Zuwendungsempfänger muss mit dem zu fördernden Projekt Ziele verfolgen, die der öffentlichen Aufgabenerledigung der Stadt Weißenfels dienen, von allgemeinem Interesse sind und dazu beitragen, das allgemeine Wohl zu fördern.
- (2) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden.

(3) Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein und durch Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes belegt werden. (4) Eine Doppelfinanzierung für dasselbe Projekt durch dasselbe Projekt durch mehrere Zuwendungsgeber ist ausgeschlossen. Eine Mischfinanzierung d. h.- Finanzierung durch Eigenmittel, Zuwendungen der Stadt oder anderer möglicher Finanzierungsarten wird angestrebt. Dabei soll der Eigenmittelanteil des Zuwendungsempfängers in der Regel mindestens 10 % der Gesamtkosten betragen. (5) Empfänger der Zuwendung muss eine Stelle außerhalb des Zuwendungsgebers sein. (6) Der Zuwendungsempfänger muss die Zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachweisen.

§ 5 Art; Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Stadt Weißenfels gewährt Zuwendungen ausschließlich als Projektförderung. Die Projektförderung erfolgt auch für den investiven Bereich. (2) Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung in Form von nichtrückzahlbaren Zuwendungen. (3) Jedes Projekt kann bis zur Höhe von 1.000,00 Euro gefördert werden. In Ausnahmefällen, z. B. bei besonders hohem öffentlichen Interesse der Stadt Weißenfels, kann eine höhere Zuwendung gewährt werden. (4) Die Förderung von Sport-Vereinsjubiläen (25-, 50-, 75-, 100-jährig) erfolgt i. H. v. 3,00 Euro pro Jahr des Bestehens zzgl. 1,00 Euro für jedes dem Kreissportbund im Jubiläumsjahr gemeldetes Mitglied. (5) Ausgenommen von einer Förderung sind Einrichtungsgegenstände, bei Vereinen, vereinsinternes Material sowie Gegenstände, die nicht unmittelbar der Ausübung von Vereinsaktivitäten dienen, bei anderen Zuwendungsempfängern Material und Gegenstände, die nur dem persönlichen Interesse des Zuwendungsempfängers dienen.

§ 6 Verfahren

(1) Eine Zuwendung kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages, der schlüssig ist, bewilligt werden. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Da sind:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Projektbeschreibung, Beginn und Ende des Projektes
- Kostenplan und Finanzierungsplan
- Aufführung weiterer möglicher Zuwendungsgeber
- Höhe der beantragten Zuwendung
- Datum der Antragstellung
- Angabe der Bankverbindung des Zuwendungsempfängers
- Unterschrift eines Vertretungsberechtigten des Zuwendungsempfängers

(2) der Antrag ist schriftlich bis zum 01.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Stadt Weißenfels,

1. Abteilung Kultur: für künstlerische und kulturelle Maßnahmen
2. Abteilung Schule, Soziales, Jugend und Sport: für soziale Maßnahmen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports einzureichen.

(3) Die fristgemäß eingereichten Anträge werden unverzüglich auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft. Über die Prüfung der Anträge ist durch die in Abs. 1 genannte Abteilung ein Prüfvermerk mit einem Entscheidungsvorschlag zu erarbeiten. Dieser wird nach Erlass der Haushaltssatzung der bewilligenden Stelle nach Abs. 5 zur Entscheidung vorgelegt. Bei der Erarbeitung der Entscheidungsvorschläge ist nach folgenden Kriterien zu verfahren:

1. Projekte mit überregionaler Bedeutung vor Projekten mit regionaler Bedeutung
2. Investive Maßnahmen haben Vorrang vor der Förderung von Feierlichkeiten zu Jubiläen u. Ä.

Im Übrigen hat der Antrag Vorrang, dessen Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen die größere Notwendigkeit aufweist.

(4) Nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden nur berücksichtigt, soweit nach Bearbeitung der fristgemäß eingereichten Anträge noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(5) Der Bürgermeister der Stadt Weißenfels entscheidet über die Bewilligung aller Zuwendungen.

(6) Bei beantragten Zuwendungen, die eine Antragssumme von 250,00 Euro überschreiten, ist vor der Entscheidung des Bürgermeisters je nach Zuständigkeit der Ausschuss für Kultur oder der Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport des Stadtrates der Stadt Weißenfels anzuhören. Der jeweilige Ausschuss gibt zur beabsichtigten Entscheidung des Bürgermeisters eine Stellungnahme ab.

(7) Über die Bewilligung oder Ablehnung der Zuwendung ergeht ein schriftlicher Zuwendungsbescheid.

(8) Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuwendung schriftlich nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist das durch die Zuwendung ermöglichte Ergebnis des Projektes darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt auszuweisen und durch entsprechende Belege nachzuweisen.

(9) Eine Rückforderung der Zuwendung kann auf der Grundlage der §§ 48, 49, 49a VwVfG LSA erfolgen, wenn die Zuwendung nicht zweck- . entsprechend eingesetzt, nicht fristgerecht verbraucht oder abgerechnet wird.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.11.2012 in Kraft. (2) Gleichzeitig treten folgende Richtlinien außer Kraft:

1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst, Kultur, Sport und Sozialem vom 18.10.2001 (Weißenfelser Amtsblatt, ?? Jahrgang, Ausgabe Nr. ?? vom ???, S.??)
2. 1. Verwaltungsrichtlinie der Stadt Weißenfels für die Vergabe von Fördermitteln für die freie Kulturarbeit vom 25. Juni 1992 (Weißenfelser Amtsblatt, 2. Jahrgang, Ausgabe Nr. 8 vom 7. August 1992, S.1)
3. Richtlinie der Stadt Weißenfels über die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine vom 05.09.1996 (Weißenfelser Amtsblatt 6. Jahrgang, Ausgabe-Nr. 9 vom 27. September 1996, S. 5)
4. 3. Verwaltungsrichtlinie der Stadt Weißenfels für die Vergabe von Fördermitteln an sozial tätige Vereine, Initiativgruppen und Selbsthilfegruppen vom 21.05.1992 (Weißenfelser Amtsblatt, 2. Jahrgang, Ausgabe-Nr. 7 vom 7. Juli 1992, S, 1).